

Landrat Alfred Bossard-Häfeli

Hofweg 4
6374 Buochs

Telefon: 041 620 51 68
E-Mail-Adresse fam.bossard@bluewin.ch

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Buochs, 11. Oktober 2005

MOTION

betreffend einer Teilrevision des Gesetzes für den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren des Landrates

Gestützt auf das Landratsgesetz Art. 53 Abs. 2 und auf § 104 des Landratsreglements unterbreite ich Ihnen folgende **Motion**:

Anträge:

1. Die Abschreibungssätze auf dem Verwaltungsvermögen gemäss Artikel 27 FHG sind zu überprüfen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Nutzungsdauer der Investitionen Beachtung geschenkt wird.
2. Artikel 42 Abs. 3 FHG ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses und des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres, das Budget des laufenden und des kommenden Jahres sowie die Finanzpläne gemäss Art. 39 Abs. 2 FHG zu berücksichtigen sind.
3. Artikel 42 Abs. 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass für die Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses lediglich die ordentlichen Abschreibungen miteingerechnet werden dürfen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich zur Beschränkung des Aufwandüberschusses eine Beschränkung der maximalen Verschuldung zu definieren.
5. Die Teilrevision sei auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Ausgangslage

Aufgrund der negativen Entwicklung des Finanzhaushaltes des Kantons wurde auf den 1.1.2001 die Ausgaben- und Schuldenbremse eingeführt. Dieses Instrument hat sich bewährt und führte dazu, dass sich Regierung wie auch Parlament klare Vorgaben über die Entwicklung des Finanzhaushaltes gaben.

In der Zwischenzeit haben sich die finanziellen Verhältnisse des Kantons massiv verändert. Dank dem Dotationskapital EWN, dem Golderlös der Nationalbank, aber auch aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Jahren massive Überschüsse erzielt wurden, konnte die Verschuldung abgebaut werden. Es ist zu erwarten, dass per Ende 2005 der Kanton über keine Schulden, sondern über ein Eigenkapital von über 30 Mio. Franken verfügen wird.

Dies bewirkt, dass der Kanton keine oder nur noch sehr geringe ordentliche Abschreibungen vornehmen muss. Dadurch greift das Instrument der Ausgaben- und Schuldenbremse nicht mehr. Es werden massive Überschüsse ausgewiesen resp. durch zusätzliche Abschreibungen umgangen und die Debatte betreffend Steuersenkungen wird neu lanciert. Das Ziel eines ausgeglichenen Budgets in der laufenden Rechnung wird deshalb kein Problem mehr darstellen. Je geringer jedoch die Überschüsse und die ordentlichen Abschreibungen sind, desto kleiner fällt die Selbstfinanzierung aus und dadurch müssen auch die Investitionen immer mehr reduziert werden, um noch einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad zu erreichen.

Der Präsident der Finanzkommission hat dies ebenfalls festgestellt und das Abschreibungsmodell Gabriel kreiert. Der Regierungsrat hat dieses Modell für das Budget 2006 bereits umgesetzt. Die Abweichungen zu den ordentlichen Abschreibungen sind im Budget 2006 als zusätzliche Abschreibungen (Artikel 28 FHG) verbucht. Der Landrat kann diese zusätzlichen Abschreibungen jedoch an der Budgetdebatte streichen oder vermindern. Dies ist legitim, widerspricht jedoch der Idee der Ausgaben- und Schuldenbremse. Im Weiteren sind die vorgeschlagenen Abschreibungssätze (Modell Gabriel) sehr restriktiv und engt den Kanton wie auch das Parlament sehr stark ein. Lediglich die Hochbauten können noch mit 10 % abgeschrieben werden. Alle andern Investitionen müssen im gleichen Jahr zu 100 % abgeschrieben werden. Bei notwendigen grösseren Investitionen, muss ein grosses Defizit ausgewiesen werden und die Ausgaben- und Schuldenbremse bewirkt, dass die Steuern erhöht werden müssen.

Die Diskussion betreffend die Ausgaben- und Schuldenbremse anlässlich der Steuergesetzrevision im Landrat vom 21. September sowie die obige Ausgangslage zeigen, dass Handlungsbedarf besteht und deshalb das Finanzhaushaltsgesetz wie beantragt zu revidieren und zu ergänzen sind.

Begründung

1. Die unter Artikel 27 FHG festgelegten Abschreibungssätze entsprechen nicht mehr der heutigen Tendenz. Der Trend geht eindeutig hin zu einer nutzungsorientierten Abschreibungspraxis. Dies wird derzeit auch auf Bundesebene diskutiert. Das Abschreibungsmodell Gabriel geht hier in eine ganz andere Richtung. Dieses Modell ist zu restriktiv und engt den Handlungsspielraum des Kantons zu sehr ein. Die Abschreibungssätze sind deshalb so zu definieren, dass einerseits die mögliche Nutzungsdauer der Investition und andererseits der Verschuldungshöchstgrenze des Kantons mitberücksichtigt werden.
2. Die Weichen für das Budget des nächsten Jahres wie auch für die Finanzpläne werden jeweils im Frühling gestellt; das laufende Budget wird gar nicht berücksichtigt. Neue Erkenntnisse während des laufenden Jahres können deshalb praktisch nicht mehr berücksichtigt werden. Insbesondere die Aussagekraft der Finanzpläne wird dadurch sehr vage und sie haben ein zu grosses Gewicht in der Berechnung. Weil die Budgets erfahrungsgemäss vorsichtig und tendenziell pessimistisch dargestellt werden, sollte zum Ausgleich auch der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres miteinbezogen werden. Deshalb erachte ich es als sinnvoll, dass gemäss Antrag Ziffer 2. zusätzliche Kriterien zur Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse herangezogen werden.

3. Die ordentlichen Abschreibungen werden aufgrund des Finanzhaushaltsgesetzes (Artikel 27) ins Budget aufgenommen. Die zusätzlichen Abschreibungen gemäss Artikel 28 FHG sind nicht genau definiert und die Höhe ist somit rein zufällig. Zudem kann mit zusätzlichen Abschreibungen ein allfälliger Überschuss beseitigt oder auf ein Minimum gedrückt werden. Je nach Festlegung dieser Abschreibungen könnte das Parlament somit die Ausgaben- und Schuldenbremse umgehen oder als Grundlage für rein parteipolitisch motivierte Entscheide benutzen. Ich verweise diesbezüglich erneut auf die Debatte um das Steuergesetz. Aus diesen Gründen sind zusätzliche Abschreibungen bei der Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse auszuklammern.
4. Der Landrat muss sich auch Gedanken machen, wie hoch die Verschuldung unseres Kantons sein darf. Eine fixe Höhe (Betrag oder ein Prozentsatz) in einem Gesetzesartikel festzulegen, ist jedoch ungeeignet. Deshalb schlage ich vor, dass die maximale Verschuldung in einem bestimmten Verhältnis zu den Steuereinnahmen sein sollte. Als möglicher Lösungsansatz diene folgendes Beispiel: Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad aufgrund der Investitionsplanung des laufenden Jahres, des nächsten Jahres und der Finanzpläne der folgenden beiden Jahre soll mindestens 85 % betragen. Übersteigt die durchschnittliche Nettoverschuldung 1.5 Steuereinheiten des durchschnittlichen Nettosteuerertrages für diese Perioden, so ist zwingend ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen. Der Landrat hat an der fraglichen Sitzung die Investitionen entsprechend zu reduzieren, damit dieses Ziel erreicht werden kann.
5. Die beantragte Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Revisionsarbeiten rechtzeitig an die Hand zu nehmen und dem Landrat Antrag zu stellen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Berechnung der Ausgaben- und Schuldenbremse sowie der Festlegung von Kriterien für den Selbstfinanzierungsgrad erhält die Regierung wie auch das Parlament weiterhin ein griffiges Instrument für eine gesunde Finanzpolitik.

Mit freundlichen Grüssen

Alfred Bossard
Landrat

Mitunterzeichnende: